

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Herstellung des Einvernehmens des Deutschen Bundestags mit der Bestellung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg als wissenschaftlicher Sachverständiger im Rahmen der Evaluierung der Gefahrenabwehrbefugnisse nach den §§ 4a, 20j und 20k des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Gefahren des Internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BGBl. I S. 3083) wurde dem Bundeskriminalamt (BKA) die Aufgabe übertragen, die Gefahren des internationalen Terrorismus abzuwehren. Teil dieser Aufgabe ist auch die Verhütung bestimmter terroristischer Straftaten. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe und die dem BKA zu diesem Zweck übertragenen Befugnisse lassen die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr unberührt.

In Artikel 6 des Gesetzes ist vorgesehen, dass die Anwendung der §§ 4a, 20j, 20k des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Artikel 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) „fünf Jahre nach dem Inkrafttreten unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren“ ist.

Das Instrument der Evaluierung, hier der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung, ist ein etabliertes Verfahren, um systematisch die Wirkung eines Gesetzes zu erheben und zu bewerten. Es schafft unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden eine Entscheidungsgrundlage für die Politik und den Gesetzgeber, indem es klärt und überprüfbar nachweist, inwieweit die gesetzliche Regelung die bei ihrer Verabschiedung intendierten Zwecke erreicht und welche gegebenenfalls auch unerwünschten Nebenwirkungen sie entfaltet, ob sie effektiv und effizient umgesetzt werden konnte und ob und gegebenenfalls wie sich die ursprünglichen Rahmenbedingungen verändert haben.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen wird der Bundesregierung der benötigte Sachverstand zur Seite gestellt, um bei der Evaluierung diesen Maßstäben nach Stand der Wissenschaft gerecht zu werden und eine methodisch objektive Herangehensweise sicherzustellen.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hat im Ergebnis eines Vergabeverfahrens ein Angebot vorlegt, aus dem hervorgeht,

dass es über Fach- und Sachkenntnisse in diesem Bereich verfügt und dass es im Stande ist, die Untersuchung wissenschaftlich objektiv zu begleiten. Der Deutsche Bundestag erklärt daher sein Einvernehmen mit dem Vorschlag des Bundesministers des Innern zur Bestellung eines wissenschaftlichen Sachverständigen nach Artikel 6 des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt.

Berlin, den 1. Juli 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

Nach Artikel 6 des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt ist die Anwendung der §§ 4a, 20j, 20k BKAG „fünf Jahre nach dem Inkrafttreten unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren“.

Dem Bundesministerium des Innern (BMI) liegt als Ergebnis eines Vergabeverfahrens, das beim Beschaffungsbüro des BMI durchgeführt wurde, ein zuschlagsfähiges Angebot des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) in Freiburg vor.

Der Bundesminister des Innern hat den Präsidenten des Deutschen Bundestags um Zustimmung zur Beauftragung des MPI mit der Erbringung der Leistungen des wissenschaftlichen Sachverständigen im Rahmen dieser Evaluierung gebeten.

Mit dem vorliegenden Antrag wird dieser Bitte entsprochen und das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen des Deutschen Bundestags hergestellt, um dem Bundesministerium des Innern die Auftragserteilung und Durchführung der Evaluierung der §§ 4a, 20j, 20k BKAG zu ermöglichen.